

HANDICAP UND RECHT

06 / 2024 (13.01.2025)

Nachteilsausgleich in der Hochschulbildung: Zurverfügungstellung von Podcasts verhältnismässig und zumutbar

Die Beschwerdekommision der ETH Zürich hat eine Beschwerde gegen die Weigerung der Zurverfügungstellung von Podcasts teilweise gutgeheissen. Die Hochschule muss einem Studenten mit Autismus jeweils innert nützlicher Frist Vorlesungsaufzeichnungen zur Verfügung stellen.

Die Beschwerdekommision der ETH Zürich hat sich vor kurzem mit dem Thema von Vorlesungs-Podcasts im Medizinstudium auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass diese einem Studenten mit einer Autismusspektrumsstörung innert nützlicher Frist zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Beschwerdeführer des Falls, Herr M. hat eine Autismusspektrumsstörung und studiert an der ETH Medizin. Er hatte als Teil seines Nachteilsausgleichs darum er-sucht, dass dieser auch die Massnahme be-inhalte, ihm die von den Vorlesungen beste-henden Podcasts für die Theorie-Vorlesun-gen innert nützlicher Frist (wenige Tage) zu-zustellen.

Herr M. hatte bereits einen Nachteilsaus-gleich, welcher gewisse Massnahmen vor-sah. Der Antrag der Podcasts wurde als Nachtrag hinzugenommen.

Als Begründung für die Podcasts dient die Tatsache, dass das Pendeln für Herrn M. wegen der Reizüberflutung im öffentlichen Verkehr eine grosse Herausforderung dar-stellt und zu einem Meltdown führen kann. Dies führt dann dazu, dass er an gewissen Tagen den Weg an die ETH nicht bewälti-gen kann. Mithilfe der Podcasts würde es ihm ermöglicht, innert nützlicher Frist den verpassten Stoff nachzuholen und die Vor-lesung als solche zumindest virtuell mitzu-verfolgen und nachbearbeiten zu können.

Argumente der Gegenpartei

Die ETH lehnte diesen Antrag ab und argu-mentierte u. a. folgendermassen:

Sie stellt in Abrede, dass überhaupt ein be-hinderungsbedingter Nachteil vorliege und bezweifelt die Ursachen und Auswirkungen des angeführten Meltdowns.

Des Weiteren führt die Hochschule an, dass es mildere Massnahmen gebe, um die mit

der Anreise verbundene Reizüberflutung zu reduzieren und schlägt eine Verhaltenstherapie vor. Die ETH sieht es auch in der Verantwortung von Herrn M., mithilfe von Fachpersonen das Problem anzugehen. Auch die Benutzung der Ruheräume, über welche die ETH verfügt, wird angeführt. Sie führt zudem auch an, dass die Hochschulautonomie es der ETH selbst überlasse, wie mit solchen Anfragen umzugehen sei.

Entscheid der Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision stellt in ihrem Entscheid klar, dass es bekannt sei, dass Menschen mit Autismus bisweilen Mühe haben, Reize zu verarbeiten und dies zu einem sogenannten Meltdown führen könne. Im Rahmen der Interessenabwägung sei es wichtig, dass der Beschwerdeführer die Massnahme nur im Bereich der theoretischen Vorlesungen beantrage und nicht in den praktischen Vorlesungsteilen, an denen er teilnehmen wird. In casu gehe es um eine Anpassung nicht der Prüfungen an sich, sondern der Prüfungsvorbereitungen und um die Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen.

Die Beschwerdekommision analysierte zudem, ob die beantragte Podcastverwendung die an den Beschwerdeführer gestellten Anforderungen herabsetzt (was nicht gewährt würde) und unterzog den Nachteilsausgleich einer Verhältnismässigkeitsprüfung (Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahmen im engeren Sinn): Die beantragte Massnahme der Podcasts wirkt sich höchstens mittelbar auf das Prüfungsergebnis aus. Obwohl allenfalls die Erinnerungseffekte, durch die Nutzung von Podcasts, beim Beschwerdeführer etwas besser ausfallen könnten, wirkt sich die Tatsache, dass er die Präsenzveranstaltungen nicht immer besuchen kann, wiederum negativ auf sein Erinnerungsvermögen aus, da er den Stoff nicht live hört.

Somit sei dies in etwa ausgeglichen vom Effekt her und es liege keine Herabsetzung der Anforderungen vor.

Die ETH vertritt die Ansicht, dass die Podcasts nicht geeignet seien als Massnahme. Es scheine jedoch offensichtlich, dass durch die Podcasts die zu einem Meltdown führenden Reize minimiert werden könnten. Somit wird die Eignung bejaht. Die Erforderlichkeit der Massnahme wird von der Beschwerdegegnerin ebenfalls bestritten. Es seien mildere Mittel vorhanden, wie bspw. die Nutzung der Ruheräume oder eine Verhaltenstherapie, um mit dem Stress im ÖV umzugehen.

Die Beschwerdekommision kommt schliesslich zum Schluss, dass diese angeführten milderen Alternativen nicht gleich gut dazu geeignet seien, den behinderungsbedingten Nachteil auszugleichen. Auch wenn Herr M. weitere eigene Massnahmen bei der Anreise treffen würde, so wären noch immer sehr viele Reize vorhanden, die zu einem Meltdown führen könnten. Auch seien die Ruheräume nur bedingt geeignet. Erstens verhinderten sie den Stress bei der Anreise nicht und zweitens sei das Lernen zu Hause in der gewohnten Umgebung wesentlich weniger stressreich als in einem fremden Ruheraum, der zudem auch von anderen Personen benutzt werden darf. Es sei zudem erstellt, dass eine Konfrontationstherapie, wie von der ETH vorgeschlagen, nicht die gewünschten Erfolge erzielen würde und nicht geeignet sei. Die Beschwerdekommision kommt somit zum Schluss, dass die Massnahme der Podcast erforderlich ist und es kein milderes Mittel hierfür gibt.

Interessenabwägung ergibt Zumutbarkeit

Was die Zumutbarkeit oder Verhältnismässigkeit im engeren Sinn betrifft, so wird hiermit die Mittel-Zweck Relation angeschaut.

Das Interesse von Herrn M. an der Massnahme wird den Interessen der ETH gegenübergestellt. Auch das aus der Hochschulautonomie fließende Recht auf Selbstverwaltung muss beachtet werden. Der ETH steht in verwaltungsorganisatorischen Fragen ein Ermessen und somit Autonomie zu. Diese geht jedoch nicht soweit, als dass sie gegen das Behindertengleichstellungsgesetz oder die Verfassung verstossende Entscheide fällen dürfte.

Das Zurverfügungstellen der Podcasts stellt einen gewissen Aufwand dar für die ETH. Dieser hält sich aber in Grenzen, vor allem bei den bereits bestehenden Aufnahmen, die sowieso angefertigt werden und einfach früher zur Verfügung gestellt würden. Da dies, als Folge der Corona-Pandemie, bei fast allen Vorlesungen der Fall ist, ist der Zusatzaufwand gering. Da Herr M. als Studierender dem ärztlichen Berufsgeheimnis untersteht, ist auch nicht zu befürchten, dass allfällige sensible Daten missbraucht würden. Die Persönlichkeitsrechte der Dozierenden sind als weiteres Kriterium zu berücksichtigen. Da diejenigen Dozierenden, zu deren Fächern es bereits Aufzeichnungen gibt, bereits in eine allfällige Persönlichkeitsverletzung eingewilligt haben, fällt dieses Kriterium nicht ins Gewicht.

Die ETH sieht auch die Chancengleichheit der Kommilitonen verletzt, wenn Herr M. die Aufzeichnungen früher erhält als die ande-

ren Studierenden. Diese erhalten die Aufzeichnungen jeweils Ende Semester. Die Beschwerdekommision sieht jedoch hierbei die Gefahr einer Leistungsbeurteilungsverzerrung als nicht signifikant an, da sich der Erinnerungseffekt wenn überhaupt nur geringfügig unterscheidet.

Die Beschwerdekommision kommt zum Schluss, dass nur die beantragte Massnahme den Bedürfnissen von Herrn M. ausreichend Rechnung tragen könne. Dieser Umstand wiege aufgrund der politischen Wichtigkeit der Behindertengleichstellung sowie der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und des Bildungsauftrages der ETH schwer.

Sie kommt somit zum Schluss, dass Herrn M. die ohnehin schon vorhandenen Aufzeichnungen (welche praktisch alle Fächer betreffen) innert nützlicher Frist (max. eine Woche) zur Verfügung gestellt werden müssen. Somit wird die Beschwerde dem Grundsatz nach gutgeheissen und auch die Kostenlosigkeit des Verfahrens in Behindertengleichstellungssachen bejaht.

Impressum

Autorin: Gabriela Blatter, Fürsprecherin, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)